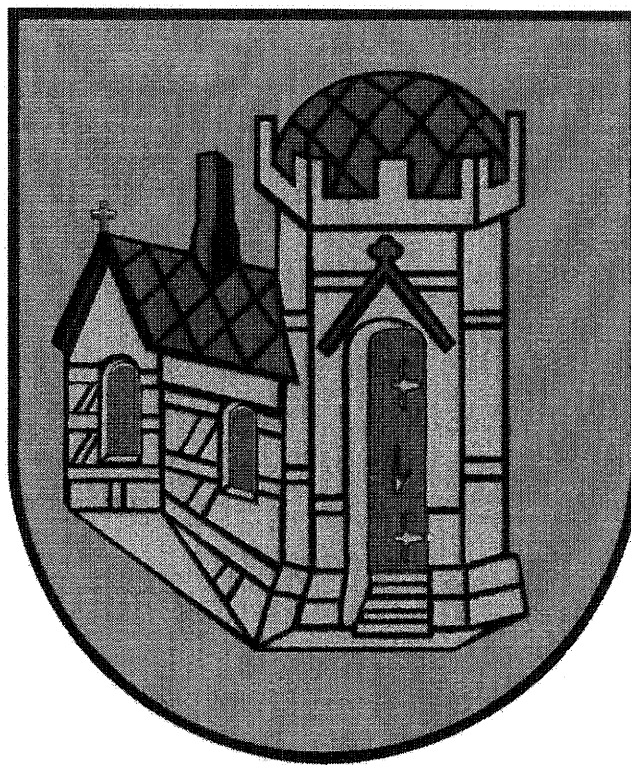


**NKR-Eröffnungsbilanz
der Stadt Fürstenau
mit
Anhang
und Anhangsanlagen**



Bilanz der Stadt Fürstenau zum 01.01.2010

AKTIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	PASSIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen		207.123,76	1. Nettoposition		15.145.137,87
1.1 Konzessionen			1.1 Basis Reinvermögen		5.915.793,81
1.2 Lizenzen			1.1.1 Reinvermögen		9.530.061,62
1.3 Ähnliche Rechte			1.1.2 Solifehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag)		-3.614.267,81
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			1.2 Rücklagen		
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand			1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebn.		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		207.123,76	1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn.		
2. Sachvermögen		21.039.692,03	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		2.587.709,18	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		991.649,40	1.3 Jahresergebnis		
2.3 Infrastrukturvermögen		17.171.622,88	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken			1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			1.4 Sonderposten		9.229.344,06
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge			1.4.1 Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände		4.957.075,31
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere			1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		3.930.275,07
2.8 Vorräte			1.4.3 Gebührenaussgleich		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		288.710,57	1.4.4 Bewertungsausgleich		
3. Finanzvermögen		711.446,80	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		281.818,86
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			1.4.6 Sonstige Sonderposten		60.174,82
3.2 Beteiligungen		17.189,86	2. Schulden		6.732.081,19
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung			2.1 Geldschulden		6.529.649,49
3.4 Ausleihungen			2.1.1 Anleihen		
3.5 Wertpapiere			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		2.638.382,19
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		328.305,96	2.1.3 Liquiditätskredite		3.891.267,30
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		350,00	2.1.4 Sonstige Geldschulden		
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen		365.600,98	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften		
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		57.240,43
4. Liquide Mittel			2.4 Transferverbindlichkeiten		112.640,67
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke		
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen		
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		112.640,67
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		32.550,60
			2.5.1 Durchlaufende Posten		14.376,60
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer		
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten		14.376,60
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
			2.5.3 Empfangene Auszahlungen		
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		18.174,00
			3. Rückstellungen		37.900,00
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen		
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen		
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			3.8 Andere Rückstellungen		37.900,00
			Passive Rechnungsabgrenzung		43.143,53
Bilanzsumme		21.958.262,59	Bilanzsumme		21.958.262,59
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr	
- Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt:	- €
- Ermächtigungsübertragungen für Investitionen:	334.451,84 €
2. Bürgschaften:	- €
3. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	- €
4. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	1.178.470,52 €
5. Stundungen (über den 31.12.2009 hinaus):	226.408,24 €
	1.739.330,60 €

Unterschrift
Fürstenau, den 28.11.2011

Ganis
Bürgermeister

Selter
Stadtdirektor

Geprüft
Osnabrück, den 01.12.2011
Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück

Anhang

Gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW),
4. Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. noch nicht gedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden und

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der GemHKVO für den Anhang vorgesehen sind.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die GemHKVO sieht für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten vorzunehmen ist. Diese in § 60 GemHKVO und in den Inventurhinweisen des Landes enthaltenen Vorgaben wurden grundsätzlich angewendet. Abweichungen und Ergänzungen sind nachfolgend besonders erläutert.

Aktivpositionen

Anlagevermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung die Stadt Auszahlungen geleistet hat und die einer Bewertung fähig sind.

1.1 Konzessionen

Konzessionen sind als immaterielles Vermögen im Kernhaushalt der Stadt Fürstenau nicht vorhanden.

1.2 Lizenzen

Lizenzen stellen Rechte Dritter dar, die diese der Kommune gegen Entgelt auf Zeit oder Dauer einräumen. Lizenzen sind in der Stadt Fürstenau nicht vorhanden. Die EDV-Software wird zentral über die Samtgemeinde Fürstenau bilanziert.

1.3 ähnliche Rechte

Die Position ist bei der Stadt Fürstenau nicht besetzt.

1.4 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Gemeinde Berge macht von der Sonderregelung nach § 60 Abs. 5 GemHKVO Gebrauch und verzichtet auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse.

1.5 aktivierter Umstellungsaufwand

Nach Art. 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften besteht bezüglich der Aktivierung der Ausgaben für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens ein Wahlrecht.

Die Stadt Fürstenau aktiviert diese Ausgaben nicht.

1.6 sonstiges immaterielles Vermögen

Hier sind Ökopunkte in Höhe von 207.123,76 € zu bilanzieren, die seitens der Stadt als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erworben wurden.

2. Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst. Dabei wird eine Trennung zwischen unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen vorgenommen. Bei dem unbeweglichen Sachanlagevermögen stellen die öffentlichen Liegenschaften einen großen Teil des Vermögens dar, die im Wesentlichen in unbebaute und bebaute Grundstücke zu unterteilen sind. Dabei wird dann jeweils entsprechend ihrer Nutzung bzw. den Sachzielen der kommunalen Aufgabenerfüllung eine weitere Unterteilung in die bedeutenden Nutzungsarten vorgenommen.

Der Grundstücksbegriff stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil eines Flurstückes, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können. Grund und Boden einerseits sowie Gebäude bzw. Aufbauten/Aufwuchs andererseits sind unterschiedliche Anlagegüter.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.587.709,18
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	991.649,40
2.3 Infrastrukturvermögen	17.171.622,88
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00
2.8 Vorräte	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	288.710,57
	21.039.692,03

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhaltet alle im Eigentum der Stadt befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich der dazugehörenden Oberflächengewässer. Hierzu zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Dazu zählen insbesondere Erbbaurechte. Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, müssen in voller Höhe bei dem Eigentümer des Grundstücks in die Bilanz einfließen, da ein Erbbaurecht weder Eigentum noch Miteigentum an dem Grundstück vermittelt.

2.1.1 Grünflächen	72.400,17
2.1.2 Ackerland	130.067,52
2.1.3 Aufwuchs	285.873,50
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.099.367,99
	2.587.709,18

a) Wertermittlung „Grundstücke“

Eine Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungswerte war bei der Mehrzahl der Grundstücke nicht möglich. Die Stadt hat deshalb von der Ausnahmeregelung des § 60 VI GemHKVO Gebrauch gemacht. Nach dieser Vorschrift kann der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig oder nicht möglich ist.

Der Bewertung der „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte“ wurden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Nutzungsart	Bewertungsansatz
Unbebaute Grundstücke (einschl. Bauland)	30 % des Bodenrichtwertes
Ackerland und Grünland (Landwirtschaftliche Flächen)	1,69 €/m ² für Ackerland, 1,18 €/m ² für Grünland
Öffentliche Grünflächen (z. B. Parkanlagen)	30 % des Bodenrichtwertes
Sportflächen, Spielplätze, Friedhöfe, Lärmschutzwälle	25 % des Bodenrichtwertes
Wald, Brachland/Unland, Moor, Wasserflächen	0,10 €/m ² (von untergeordneter Bedeutung)

Soweit für die zu bewertenden Flächen kein BRW für das Jahr 2000 vorhanden war, wurde eine Durchschnittswertermittlung aus den umliegenden Flächen vorgenommen. Für ab dem 01.01.2000 erworbene Grundstücke sind die tatsächlichen Anschaffungswerte angesetzt worden.

b) Wertermittlung „Erbbaurechte“

Soweit die Samtgemeinde Erbbaurechte vergeben hat, erfolgte im Entwurf der ersten Eröffnungsbilanz eine Bewertung der Flächen nach der Höhe des Bodenrichtwertes ohne Abschlag.

Die AG „Umsetzung Doppik“ geht davon aus, dass eine marktübliche Verzinsung ab einem Erbbauzins von $\geq 4\%$ p. a. auf den Grundstückswert gegeben ist. In diesem Fall ist der

volle Bodenwert anzusetzen. Bei einer Verzinsung $\geq 2\%$ p. a. bis $< 4\%$ p. a. soll laut Vorschlag der AG ein einmaliger Abschlag von 50 % auf den Grundstückswert erfolgen. Liegt die Verzinsung noch unter den vorgenannten Größen, soll das Erbbaugrundstück lediglich mit 10 % des Grundstückswertes angesetzt werden.

c) Wertermittlung Aufwuchs

Der Aufwuchs ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz (einschließlich Aufbauten wie Bänke, Zäune, Tore etc.) grundsätzlich mit einem Festwert von 6,50 €/qm bewertet. Wald- und Gehölzflächen sind mit 0,50 €/qm abgesetzt.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken werden Grund und Boden sowie die aufstehenden baulichen Anlagen getrennt bewertet (insgesamt 991.649,40 €).

Grundsätzlich ist eine Unterscheidung nach der Nutzung der aufstehenden Gebäude vorzunehmen. Bei den kommunalnutzungsorientiert bebauten Grundstücken (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen, Feuerwehrgerätehaus, Kultureinrichtungen) ist für die Wertermittlung entscheidend, dass in der Regel für die aufstehenden Gebäude kein Grundstücksmarkt vorhanden ist. Wohngebäude sind dagegen als marktfähig anzusehen.

Bei den kommunalnutzungsorientierten Grundstücken ist der Grund und Boden mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt worden.

Die Bewertung der aufstehenden Gebäude erfolgt nach dem Sachwertverfahren. Dabei wurden entsprechend dem Gebäudetyp die Normalherstellungskosten (NHK 2000) zu Grunde gelegt und entsprechend indiziert. In Einzelfällen wurden aufgrund vorhandener Unterlagen die tatsächlichen Herstellungskosten angesetzt.

Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Verhältnis von Restnutzungsdauer zu Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen; sie wird in einem Vorhundertsatz des Herstellungswertes ausgedrückt. Sonstige den Wert beeinflussende Umstände, die in der Wertminderung wegen Alters noch nicht enthalten sind, wurden ggf. durch zusätzliche Abschläge berücksichtigt.

Für jedes Grundstück wurde eine separate Bewertung vorgenommen. Die Vorgehensweise ist für jedes Grundstück noch einmal einzeln erläutert.

2.2.1	Grundstücke mit Wohnbauten	
2.2.1.1	Grund und Boden bei Wohnbauten	104.372,40
2.2.3	Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	
2.2.3.1	Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	169.608,00
2.2.3.2	Gebäude und Aufbauten mit sozialen Einrichtungen	
	- Ev. Kindergarten „St. Georg“	185.650,00
	- Jugendheim Hollenstede	103.600,00
	- Blockhütte	22.000,00
		480.858,00
2.2.4	Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	
2.2.4.1	Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	366,00
2.2.4.2	Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	
	- historisches Objekt „Hohes Tor“	68.000,00
		68.366,00
2.2.5	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	
2.2.5.1	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	26.203,00
2.2.5.2	Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	
	- historisches Rathaus der Stadt	311.850,00
		338.053,00

2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde zählt insbesondere das Straßennetz der Gemeindeverbindungswege, soweit die Samtgemeinde Straßenbaulastträger im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes ist und nicht die Mitgliedsgemeinden.

Nicht vorhanden sind Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.389.549,57
2.3.5	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	8.658.173,67
2.3.7	Wasserbauliche Anlagen	703.096,37
2.3.9	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.420.803,27
		17.171.622,88

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich ist mit 25 % des jeweiligen Bodenrichtwertes anzusetzen. Innerorts differieren die Wertansätze. Im planungsrechtlichen Außenbereich beträgt der Wert 1,00 Euro je qm. Die Abstimmung der Grundstücksflächen erfolgte auf Basis des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB).

2.3.5 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Straßennetzes erfolgte nach den tatsächlichen fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten.

Hierzu hat die Verwaltung die entsprechenden Ausgaben der Vermögenshaushalte der letzten 25 Jahre (= maximale Nutzungsdauer bituminöser Straßen oder Straßen mit schwerer Packlage) ermittelt. Die hieraus resultierenden Investitionen für die

Gemeindestraßen und –wege wurden erfasst und bis zum Tag der Eröffnungsbilanz abgeschrieben.

Es befinden sich keine Verkehrslenkungsanlagen (Ampeln) im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Diesem Bilanzposten sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, soweit diese nicht unter den zuvor genannten Bilanzposten anzusetzen sind..

Die Bewertung erfolgte nach den tatsächlichen fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Diesem Bilanzposten sind Vermögensgegenstände zuzuordnen, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Das zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer bestehende Rechtsverhältnis beinhaltet entgegen dem grundstücksgleichen Recht (z.B. Erbbaurecht) kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern lediglich ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag.

Entsprechende Bauten sind in der Stadt nicht vorhanden.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Gemeinde Berge hat keine Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler in ihrem Besitz.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition sind Maschinen und technische Anlagen, die der Leistungserstellung dienen sowie die Fahrzeuge der Kommune anzusetzen (z.B. Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren; Feuerwehr- oder Bauhoffahrzeuge). Die Stadt verfügt über keine entsprechenden Anlagegüter.

2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stadt hat die gesetzlich zulässige Wahl getroffen, bewegliche Vermögensgegenstände unter 5.000,00 € brutto (incl. Umsatzsteuer) nicht zu erfassen.

2.8 Vorräte

Vorratsvermögen ist bei der Gemeinde Berge nicht vorhanden.

2.9 Anlagen im Bau

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen ab. Erfasst werden hier alle bisher angefallenen Herstellungskosten für alle begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

2.9.2 Anlagen im Bau

Stadtumbau West	246.629,55
Sonstiges	42.081,02
	288.710,57

3. Finanzanlagen

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diesem Posten werden Anteile an Unternehmen gezeigt, bei denen die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies ist i. d. R. bei einer Beteiligung von mehr als 50 % anzunehmen. Derartige Beteiligungen hält die Stadt nicht.

3.2 Beteiligungen

Als Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Dies ist – in Abgrenzung zu „3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ – i. d. R. bei einer Beteiligung von unter 50 % der Fall.

3.2 Beteiligungen

3.2.1	Börsennotierte Aktien	0,00
3.2.2	Nichtbörsennotierte Aktien	0,00
3.2.3	Sonstige Anteilsrechte	
	OLEG Osnabrücker Land	
	Erschließungsgesellschaft mbH	1.278,23
	Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	14.725,21
	Marktgenossenschaft Fürstenau eG	186,42
	Baugenossenschaft Landkreis eG	750,00
	Volksbank Osnabrück Nordland eG	250,00
		17.189,86

3.3 Sondervermögen

Zum Sondervermögen gehören das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Die Stadt unterhält kein Sondervermögen.

3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind langfristige Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Hierzu gehören die in Wertpapieren angelegten Mittel. Ausleihungen durch die Stadt an Dritte sind nicht vorhanden.

3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Anteile an Unternehmen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht als Beteiligung einzustufen sind, gehören zu den Wertpapieren des Anlagevermögens. Die Bewertung erfolgt ebenfalls nach AHW. Zu den Wertpapieren in dieser Position gehören Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und Finanzderivate. Die Stadt besitzt keine derartigen Wertpapiere.

3.6 bis 3.9 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition werden alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen erfasst (z.B. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern und aufgrund von Verträgen). Zweifelhafte Forderungen sind im Rahmen der Vorarbeiten zur Eröffnungsbilanz einzeln überprüft und regelmäßig ausgebucht worden. Uneinbringliche Forderungen wurden nicht angesetzt.

3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	328.305,96
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	350,00
3.9	Sonstige privatrechtliche Forderungen	365.600,98
		694.256,94

4. Liquide Mittel

Hier werden alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld erfasst.

Zum 01.01.2010 verfügt die Stadt Fürstenau über keine positiven Bestände an liquiden Mitteln.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Auszahlungen vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren (z.B. Zahlung der Januar-Gehälter der Beamten im Dezember des Vorjahres).

Bei der Stadt liegen keine entsprechenden wesentlichen Geschäftsvorfälle vor. Unwesentliche Kleinbeträge wurden nicht abgegrenzt..

Passivpositionen

1. Nettoposition

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits gebildet. Als Vorbild dient zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten das Eigenkapital in

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen
- Jahresergebnis
- Sonderposten

gegliedert.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen in der Eröffnungsbilanz stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Bilanz und den übrigen Passivposten dar. Es ist damit lediglich eine rechnerische Größe und bildet den Wert des mit eigenen Mitteln finanzierten Vermögens ab.

In die erste Eröffnungsbilanz werden die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag übernommen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Basisreinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen. Ein Soll-Fehlbetrag lag per 31.12.2009 bei der Stadt vor.

Nettoposition

1.1	Basis-Reinvermögen	
1.1.1	Reinvermögen	9.530.061,62
	Soll-Fehlbetrag aus kameralem	
1.1.2	Abschluss Verwaltungshaushalt	-3.614.267,81
		5.915.793,81

1.2 Rücklagen

Die allgemeine kamerale Rücklage geht in der Nettoposition auf. Weitere Rücklagen sind nicht gebildet worden.

1.3 Jahresergebnis

In der Eröffnungsbilanz noch unbesetzt.

1.4 Sonderposten

Die Sonderposten gliedern sich in Sonderposten

- für Zuwendungen
- für Beiträge
- für den Gebührenaussgleich
- Bewertungsausgleich
- erhaltene Anzahlungen und
- sonstige Sonderposten.

1.4.1 Sonderposten für Zuwendungen

Gemäß GemHKVO sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten zu bilanzieren. Hierzu gehören insbesondere die verschiedenen projektbezogenen Zweckzuweisungen, aber auch die allgemeinen Investitionspauschalen. Die Auflösung des Sonderpostens hat entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Zuwendungen, die für Grunderwerb gewährt wurden, werden nicht aufgelöst, weil das damit bezuschusste Grundstück nicht abgeschrieben wird. Nach § 42 (5) S. 2 GemHKVO werden diese grundstücksbezogenen Sonderposten im Reinvermögen ausgewiesen.

1.4 Sonderposten

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse für Grundstücke und Gebäude und sonstige

1.4.1.1 Bauten	
Straßenaufbauten	2.009.287,54
Altes Rathaus	237.494,92
Kindergarten	45.729,88
FAG Leistungen	1.448.274,42
Dorferneuerung/Stadtsanierung	1.117.944,78
Bushaltestellen	98.343,77
	4.957.075,31

Die Zuordnung zum bezuschussten Vermögensgegenstand war bei den Zweckzuweisungen unproblematisch, da sich der Zweck aus dem Bewilligungsbescheid ergibt. Hinsichtlich der Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschale, wurde entsprechend der Vorgabe des Landes eine pauschale Auflösung über 30 Jahre angesetzt.

Hinsichtlich der Höhe des bilanzierten Sonderpostens wurde entweder der ursprünglich gewährte Zuwendungsbetrag angesetzt und um aufgelaufene Auflösungsbeträge reduziert oder die seinerzeitige Förderquote auf den aktivierten Buchwert des bezuschussten Vermögensgegenstandes angesetzt.

Bei Straßen, die durch einen Dritten gebaut und vollständig finanziert wurden und anschließend in die Baulast der Gemeinde übergegangen sind, wurde dem aktivierten Anlagegut ein Sonderposten in Höhe von 100 % gegenübergestellt (z. B. im Rahmen der Flurbereinigung gebaute Wirtschaftswege; abgestufte Straßen (frühere Kreis- und Landesstraßen); durch Erschließungsträger gebaute und der Stadt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übertragene Straßen.

Sonderposten sind bei Friedhöfen nicht vorhanden. Die erhobenen Gebühren und Nutzungsentgelte wurden bzw. werden als Ertrag der laufenden Periode verbucht.

1.4.2 Sonderposten für Beiträge

Erhaltene Beiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge, Kanalanschlussbeiträge) sind gemäß GemHKVO als Sonderposten anzusetzen, da sie Finanzierungszahlungen eines Dritten für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde sind. Die Auflösung des Sonderpostens hat grundsätzlich entsprechend der Abnutzung des beitragsfinanzierten Vermögensgegenstandes zu erfolgen. Deshalb ergibt sich auch hier die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren Sonderposten. Beiträge, die zur Finanzierung des Grunderwerbs des Straßengrundstückes dienen, sind nicht aufzulösen, weil das damit finanzierte Grundstück nicht abgeschrieben wird. Sie sind im Reinvermögen auszuweisen.

Ein entsprechender Sonderposten wird mit 3.930.275,07 € ausgewiesen.

1.4.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 6 NKAG sind die Kommunen verpflichtet, die Jahresüberschüsse der Gebührenhaushalte (Straßenreinigung) spätestens nach drei Jahren in der Kalkulation gebührenmindernd einzusetzen. Diese gegenüber dem Gebührenzahler bestehende Verpflichtung wird in der kommunalen Bilanz durch den Ausweis eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Rechnung getragen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht damit der Gebührenaussgleichsrücklage der Kameralistik.

Die Stadt hat keinen entsprechenden Sonderposten auszuweisen.

1.4.4 Bewertungsausgleich

Der Sonderposten "Bewertungsausgleich" fällt nur bei Kommunen an, die die Trennung des Vermögens in "Verwaltungsvermögen" und "realisierbares Vermögen" anwenden.

Die Stadt wendet die Vermögenstrennung nicht an.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Ausweis erhaltener Anzahlungen auf Sonderposten, die noch nicht endgültig verwendet wurden (da die gegenüberstehende Maßnahme noch nicht fertig gestellt wurde) und für die es zum Zeitpunkt der Bilanzierung keine Rückzahlungsverpflichtungen gibt.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Stadtumbau West	120.000,00
Stundungen	161.818,86
	281.818,86

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Bilanzposition sind u.a. Rückerstattungen überzahlter Baukosten nachgewiesen.

2. Schulden

Bei den Verbindlichkeiten wird unterschieden zwischen

- Geldschulden
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
- Transferverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden unterteilen sich in:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Liquiditätskredite
- Sonstige Geldschulden

2.1.1 Anleihen

Die Stadt hat keine Anleihen ausgegeben.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Erfasst werden hier die bisher in der Kameralistik als Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bezeichneten Kredite, die zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes aufgenommen wurden.

Die Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 2.638.382,19 € sind durch Bankbestätigungen nachgewiesen und wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Hierbei handelt es sich um die in der Kameralistik als Kassenkredite bezeichneten Kredite zur Sicherstellung der Kassenliquidität. Aufgrund der Kassenlage war zum Bilanzstichtag die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich.

Diese Verbindlichkeiten sind per 01.01.2010 in Höhe von 3.891.267,30 € vorhanden und durch Bankbestätigungen nachgewiesen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Sonstige Geldschulden sind nicht vorhanden.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften liegen nicht vor.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Erfasst werden hier die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die wirtschaftlich Vorjahren zuzuordnen sind, die jedoch zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt waren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 57.240,43 € wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen in Höhe von 112.640,67 € vor.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

0,00

Entsprechend herrschender Meinung, vertreten u.a. durch Herrn Prof. Johann Horstmann und Herrn Professor Andreas Lasar, werden die Schuldendiensthilfen der Stadt Fürstenau nicht als Verbindlichkeiten bilanziert, sondern als kreditähnliche Rechtsgeschäfte unter der Bilanz angegeben.

Tilgung und Zinsaufwand der Schuldendiensthilfen sind Regelaufwand im laufenden Jahr.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

112.640,67

Die anderen Transferleistungen beinhalten die Gewerbesteuerumlage an das Land.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Betrag der sonstigen Verbindlichkeiten umfasst 14.376,60 € durchlaufende Posten und 18.174,00 € Verbindlichkeiten an das Land aus dem Finanzausgleich 2009 für eine Überzahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

3. Rückstellungen

Die Kommunen haben für bestimmte Verpflichtungen, soweit diese am Abschlussstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt, in der Bilanz Rückstellungen zu bilden. In der Eröffnungsbilanz sind für alle bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind in der analytischen Betrachtung einer Bilanz dem Fremdkapital zuzuordnen, da sie als eine Ergänzung der Darstellung aller Verbindlichkeiten einer Kommune anzusehen sind.

Die Zwecke, für die Rückstellungen gebildet werden dürfen, sind abschließend bestimmt. Dazu gehören

- Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfeansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften
- Verpflichtungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und für die Sanierung von Altlasten
- Verpflichtungen für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren und
- Verpflichtungen für Zwecke, die durch andere Gesetze bestimmt wurden.

3.1.1 + 3.1.2 Pensions- und Beihilferückstellungen

Beamte erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt des Dienstetrtritts, während ihrer Dienstzeit Versorgungsanswartschaften (Versorgungs- und Beihilfeansprüche mit Eintritt in den Ruhestand) gegenüber ihrem Dienstherrn. Diese Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind in der kommunalen Bilanz als Rückstellungen anzusetzen. Sie zeigen damit die bestehenden Verpflichtungen künftiger Perioden.

Die Stadt verfügt über keine Beamten. Daher sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden.

3.2.1 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Da die Stadt über kein eigenes Personal verfügt, sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden.

3.2.2 Rückstellungen für geleistete Überstunden

Da die Stadt über kein eigenes Personal verfügt, sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden.

3.2.3 Rückstellungen für Altersteilzeit

Da die Stadt über kein eigenes Personal verfügt, sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag (hinsichtlich der Eröffnungsbilanz am Eröffnungsbilanzstichtag) einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Es sind keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet.

3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge

Die Stadt betreibt keine Deponien.

3.5 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Die Stadt hat nach Auskunft des Altlastenkatasters des Landkreises keine entsprechenden Sanierungsrückstellungen zu bilden.

3.6 Rückstellungen im Rahmen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und Steuerschuldverhältnissen liegen bei der Stadt nicht vor.

3.7 Rückstellungen für drohende Verluste

Drohende Verluste sind nicht ersichtlich.

3.8 Sonstige Rückstellungen

Die Stadt weist sonstige Rückstellungen aus in Höhe von 23.600,00 € für Planungskosten. Weiterhin ist angesichts ungewisser Verbindlichkeiten gegenüber der Firma Garthaus aufgrund bisher nicht gestellter Schlussrechnung für Honorar- und Planungskosten eine Rückstellung in Höhe von 14.300,00 € gebildet worden.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite der Bilanz sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn von Dritten Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, also ihren wirtschaftlichen Grund in der Zukunft haben (z.B. Zahlungen, die bereits im Dezember 2009 für 2010 geleistet werden).

Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzung von 43.143,53 € teilt sich wie folgt auf:

• Beiträge Vorschulklassen	11.880,00 €
• Gewerbesteuer	30.452,40 €
• Sonstiges	811,13 €

2. Sonstige Angaben und Erläuterungen

Die Eröffnungsbilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Weitergehende Erläuterungen erübrigen sich damit.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind unter „1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert worden.

Unter „1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ ist eine Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ vorgenommen worden.

Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Abweichungen von der vorgegebenen Abschreibungstabelle sind nicht erfolgt. Erläuterungen in diesem Sinne erübrigen sich damit.

Fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bzw. zwischenzeitlich vollständig abgerechnet worden.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen vollständig in Euro. Angaben zur Währungsumrechnung bei Fremdwährungen erübrigen sich damit.

Die Stadt hat keine Leasingverträge abgeschlossen. Weitere in der Bilanz nicht enthaltenen Geschäfte (analog § 285 Nr. 3 HGB), die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen analog § 285 Nr. 3a HGB bestehen nicht.

Haftungsrisiken analog § 251 HGB bestehen nicht.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft	Stadt Fürstenau
Samtgemeinde	Mitglied der Samtgemeinde Fürstenau
Kreis	Landkreis Osnabrück
Größe und Einwohnerzahl	Größe: 78,62 km ² Einwohner am 30.06.2009: 9.828
Hauptsatzung	Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom 19.03.2002
Haushaltsjahr	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gesetzliche Vertreter	Bürgermeister Herbert Gans Stadtdirektor Peter Selter
Feststellung des Vorjahresabschlusses	Der Rat der Stadt Fürstenau hat die Jahresrechnung 2009 am 28.06.2011 beschlossen.
Steuersätze der Realsteuern	In der Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2010 vom 11.03.2010 wurden die Steuersätze der Realsteuern wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A: 360 v. H. Grundsteuer B: 360 v. H. Gewerbesteuer: 360 v. H.
Samtgemeindenumlage	45 v.H.
Wichtige Verträge und Satzungen	- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmensatzung der Stadt Fürstenau - Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Fürstenau - Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenau - Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Fürstenau - Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Fürstenau - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenau - Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau - Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau - Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau - Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau - Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Fürstenau - Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fürstenau - Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau - Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder in Bippin und Fürstenau
Wesentliche Beteiligungen	-

4. Verzeichnis der Ratsmitglieder

Name, Vorname	Partei
Ahrens, Sebastian	CDU
Beumler, Claus	SPD
Ehmke, Ernst	SPD
Exeler, Ulrich	CDU
Frantzen, Heinz-Jürgen	SPD
Freye, Helmut	CDU
Gans, Herbert	CDU
Geers, Ulrich	CDU
Gerner, Sigrid	CDU
Hölscher, Martina	CDU
Knocks, Winfried	SPD
Korte, Hermann	CDU
Krieger, Karl	CDU
Krone, Achim	SPD
Lühn, Rudolf	SPD
Oldenhage, Friedrich-Wilhelm	CDU
Skubsch, Ursula	SPD
Stein, Hans-Peter	CDU
Thale, Josef	SPD
Trütken, Benno	SPD
Vorderstraße, Walter	SPD

Fürstenau, den 18.11.2011

Selter
Stadtdirektor

Stadt Fürstenau

Anlagennachweis zum 01. Januar 2010

	Anschaffungs- und Herstellungskosten	kumulierte Abschreibungen	Restbuchwerte
Posten des Anlagevermögens	01.01.2010 €	01.01.2010 €	01.01.2010 €
1. Immaterielles Vermögen			
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immat. Vermögensgegenst.	207.123,76	0,00	207.123,76
	<u>207.123,76</u>	<u>0,00</u>	<u>207.123,76</u>
2. Sachvermögen			
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücke	2.587.709,18	0,00	2.587.709,18
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücke	991.649,40	0,00	991.649,40
2.3 Infrastrukturvermögen	17.171.622,88	0,00	17.171.622,88
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände; Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	288.710,57	0,00	288.710,57
	<u>21.039.692,03</u>	<u>0,00</u>	<u>21.039.692,03</u>
3. Finanzvermögen			
3.1 Verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligung	17.189,86	0,00	17.189,86
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihung	0,00	0,00	0,00
	<u>17.189,86</u>	<u>0,00</u>	<u>17.189,86</u>
Anlagevermögen insgesamt	<u>21.264.005,65</u>	<u>0,00</u>	<u>21.264.005,65</u>

Forderungsspiegel der Stadt Fürstenau
Forderungsübersicht

Anlage zum Anhang

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 bis 5 J.	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1. Öffentlich-rechtl. Forderungen	328.305,96 €	287.568,29 €	28.095,40 €	12.642,27 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	350,00 €	350,00 €	- €	- €
3. Sonstige privatrechtliche Forderung	365.600,98 €	340.404,75 €	21.500,40 €	3.695,83 €
4. Sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €
Summe aller Forderungen	694.256,94 €	628.323,04 €	49.595,80 €	16.338,10 €

Verbindlichkeitspiegel der Stadt Fürstenu
Schuldenübersicht

Anlage zum Anhang

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 bis 5 J.	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1. Geldschulden				
1.1 Anleihen	- €	- €	- €	- €
1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	2.638.382,19 €		- €	2.638.382,19 €
1.3 Liquiditätskredite	3.891.267,30 €	3.891.267,30 €	- €	- €
1.4 sonstige Geldschulden	- €	- €	- €	- €
2. Verb. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €
3. Verb. aus Lieferung und Leistung	57.240,43 €	57.240,43 €	- €	- €
4. Transferverbindlichkeiten	112.640,67 €	112.640,67 €	- €	- €
5. Sonstige Verbindlichkeiten	32.550,60 €	32.550,60 €	- €	- €
Schulden insgesamt	6.732.081,19 €	4.093.699,00 €	- €	2.638.382,19 €